

Programm

„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“

Erklärung zum Erfordernis von Kreditverträgen

Für die Kommune

(Bitte den Namen der Kommune und die LIS-Zahl eintragen.)

vertreten durch

(Bitte die Funktion eintragen.)

(Bitte den Namen eintragen.)

wird erklärt, dass im vorliegenden Fall keine Kreditverträge zu Liquiditätskrediten mitgeteilt werden müssen.

Die Kommune hat der Bewilligungsstelle sämtliche bei der Antragstellung bestehenden Kreditverträge und Wertpapiere zu Liquiditätskrediten mitzuteilen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 LVOPEK-RP). Entsprechende Vertragsunterlagen sind zu übermitteln. Dies ist Voraussetzung für die Umsetzung der Entschuldung im Rahmen des Programms PEK-RP.

Dies entfällt bei Liquiditätskrediten ohne Kreditverträge. Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn es um Verbindlichkeiten im Rahmen einer Einheitskasse geht und wenn diesen Verbindlichkeiten entsprechende Guthaben der anderen Mitglieder der Einheitskasse gegenüberstehen und keine Refinanzierung außerhalb derselben.

Ort, Datum

Unterschrift